

Berlin, Sonnabend,

den 5. September 1891.

Die Zeitung erscheint in der Woche wöchentlich.

Abonnements-Preis: vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika: Kreuzband-SENDUNG 20 Mk. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Kammel in Straßburg i. G., für England bei Aug. Siegle in London, 30 Eime Street E. C., Smith & Co. in London, 19 Creecham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Abonnements werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen: Submissions-Anzeiger.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger, Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie, Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Preiskanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclamezeit 80 Pf., die ganze Seite 200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Die fideicommissare.

In einer Zeit, die den Kampf um die Grundbesitzfrage mit nie erlebter Heftigkeit toben sieht, ist es selbstverständlich, daß die inneren Verhältnisse der Landwirtschaft, zu deren Gunsten die Fideicommissare, eifriger Untersuchung unterzogen werden. Zum Schaben der Wissenschaft und der — Fülle geschieht dies jedoch in Deutschland meist nur von den Extremen rechts und links. Es kann — selbst in landwirtschaftlichen — Kreisen unmöglich den beachtlichsten Grundherren herbeirufen, wenn, wie dies in Berliner Blättern geschieht, Großgrundbesitzer aus dem Osten die Landwirtschaft als unmittelbar vor dem Ruin stehend darstellten und den Ruin als unabwendlich gekommen bezeichnen, sobald der Pflug um 1/2 Mark herabgesetzt wird. Es kann eine solche Darstellung insbesondere nicht für die Fideicommissare in Anspruch genommen werden, die in ihrer Agitation offenkundig behaupten, daß geradezu herausfordernd wirken, können in einer Zeit der Spannung die die unsrerer der guten Sache, d. h. der Aufrechterhaltung der Staatssache, ebenso gefährlich werden, wie demagogischer Aufsturm von links. Auf dieser Seite handelt man als die wirksamste Waffe die Behauptung, die Fideicommissare trügen nur den Grundbesitz, die durch sie verursachte, Brodvertheuerung käme also nur einer ohnehin privilegierten kleinen Minderheit zu Statten, was der Gipfel der Ungerechtigkeiten sei. Theils um den Abscheu gegen das „Gesetz“ und die Besessenen zu vermehren, theils aus überkommenem sozialen Haß, dessen Vorhandensein sich wenigstens für einen Teil Norddeutschlands nicht bezweifeln läßt, ist man nicht ohne Erfolg bemüht, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Lebensgewohnheiten in den Kreisen der Großgrundbesitzer so darzustellen, daß die Fideicommissare eine Prämie auf die Fideicommissare und Schlemmerei erscheinen. Hierin liegt eine Gefahr für die objective Beurtheilung der Landwirtschaft überhaupt gebührenden Berücksichtigung und deshalb erhebt sich das allgemeine Interesse, daß im Großgrundbesitz nicht Zustellungen herrschen, welche als ungerechtfertigt, dem Gemeinwohl nicht zuträglich anzusehen sind und deshalb allerdings einen oberrichtlichen Schatz durch die Fideicommissare besonders günstig erscheinen lassen müssen.

Schützt eine Einrichtung vor den gewöhnlichen Folgen der Verschuldung und behindert sie die für das Volk bevollkommene und durch Auswanderung alljährlich schweren Verlusten an den besten Kräften erlebende Deutschland so notwendige innere Colonisation, bereitet sie zudem, wenn auch nur theilweise, eine nicht genügende wirtschaftliche Ausnutzung von Grund und Boden — so darf man diese Einrichtung wohl mit Zug eine ungerechtfertigte und dem gemeinen Wohl abträgliche nennen. Und auf einen großen Teil der Fideicommissare, wenigstens in den östlichen Provinzen Preussens zählen nach statistischen Ermittlungen des Professor Conrad — eine amtliche Zusammenstellung existirt leider nicht — 542 Fideicommissare. Diese Zahl ist an sich nicht sehr hoch, wenigstens für den jetzigen Moment ins Auge faßt. Ganz anders schon sieht sich der Procentsatz an, mit dem diese 542 Fideicommissare an der Gesamtgrundbesitzfläche der sieben Provinzen participiren. Der fideicommissarisch gebundene Grundbesitz beträgt 1 408 860 Hektar von 6 239 277 Hektar mithin 6,2 Procent. Aber bei einer annähernd gleichmäßiger Vertheilung dieser Bodenfläche auf sämtliche Fideicommissare würde auch diese Fideicommissare einen kleinen Antheil geben. Es entfällt aber der weitest große Theil der Fläche auf Besitzcomplexe von sehr großem Umfang. Fast 92 Procent des fideicommissarischen Bodens sind in Besitzcomplexen von über 1000 Hektar concentrirt und von den 542 Fideicommissaren umfassen 13,4 Procent mehr als 5000 Hektar. 24 Fideicommissarische haben zusammen 500 000 Hektar Bodenfläche.

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß der ursprüngliche Zweck der Fideicommissar-Einrichtung, nämlich die wirtschaftliche Sicherstellung eines zahlreichen, durch die Napoleonischen Kriege zu Grunde gerichteten Landadels, dem Zustande nahezu vollkommen entfallen worden ist. Statt dessen hat es die Begünstigung von Latifundien im bedenklichen Maße gefördert und sichert nun ihren Fortbestand und ihr weiteres Anwachsen. Das Gesetz verbietet aber nur die Verminderung des fideicommissarischen Besitzes, nicht aber dessen Ausdehnung; die übermäßige Vergrößerung der Fideicommissare durch Zukauf, Ererbung u. s. w. war damit von selbst gegeben. Für Conrad beginnt das Latifundium bei einem Besitze von 5000 ha — was in Anbetracht der Dichtigkeit der Deutschen Bevölkerung, der Abgabeverhältnisse u. s. w. mindestens nicht zu niedrig gegriffen ist. Solche Latifundienbesitzer zählt nun der Preussische Osten 154 mit 1761 Gütern und 1 637 963 ha. Von ihnen ist die Hälfte Inhaber von Fideicommissen, von diesen wiederum haben 41 ihr ganzes Besitzthum fideicommissarisch gebunden.

Die Latifundien-Wirtschaft ist volkswirtschaftlich verurtheilt, abgesehen vielleicht von den Fällen, wo es sich ganz überwiegend um Forsten handelt. Preußen aber läßt eine Beibehaltung fortbestehen, welche die Bildung und Erweiterung übermäßig großen Grundbesitzes begünstigt. Die östliche Landwirtschaft klagt über Mangel an Arbeitskräften und muß zusehen, wenn der Majoratshaber den Boden, der bisher einer Arbeiterfamilie gehört und sie festschaltet, hat auf ewige Zeiten mit seinen Complexen verbindet. Die Preussische Gesetzgebung schafft das Zutritt von Rentengütern, macht zu diesem Zwecke Staatsgelder flüssig und beläßt die Untheilbarkeit von Gütern, welche sich wegen ihres großen Umfanges ganz besonders zur Besiedlung eignen. Das Problem der Gegenwart ist die größtmögliche Unabhängigkeit der Volksernährung und Herbeiführung vom Anstande und man findet eine Beibehaltung selbstverständlich, in welcher ein Anreiz zu intensiver Bewirtschaftung nicht liegt, welche im Gegentheil dem Grundeigentümer nahe legt, im Interesse seiner jüngeren Kinder von kostspieligen Meliorationen abzusehen. Wir haben endlich die Socialdemokratie, die in der unbedingten Sicherung eines Besitzes — eines Bodenbesitzes! — auch für den Trägern, den Vertheilung der leistungsfähigen Schichtmacher ein um so geeigneteres Angriffssubject besitzt, als das Zutritt der Fideicommissare, wie es besteht, den Rechtsansprüchen auch Fener widerspricht, die das Anwerberrecht und das Rentenamt billigen und sich selbst für ein Heimstättenrecht zu wärmen könnten. Es wäre ein Denkverbot, zu wägen, daß die beiden letztgenannten Institute, die einen Minimal-Grundbesitz sicher stellen wollen, als Rechtsfertigungsgrund einer Einrichtung dienen können, die sich zu der Zusammenfassung von Rentencomplexen in wenigen Händen eignet.

Wenn man die Majorate als Hindernisse der inneren Colonisation bekämpfen will, so wird man allerdings mit Vorzicht zu Werke gehen und festhalten müssen, daß das nichtfideicommissarisch gebundene Latifundium volkswirtschaftlich mindestens ebenso bedenklich ist, als das gebundene. Der freie Großgrundbesitz kann getheilt werden, ob er aber — in unserer Zeit der Anammlung großer Capital-Vermögen — getheilt werden wird, ist im Allgemeinen als fraglich zu bezeichnen. Und wird er es nicht, so ist er, wie gesagt, wirtschaftlich nicht besser und social vielleicht schlimmer. Dem Staat erwächst darüber, sobald er das Zutritt der Majorate aufhebt oder reformirt, die Aufgabe, den Uebergang des bisher gebundenen Besitzes in andere Hände sorgfältig zu überwachen und — etwa durch Begründung von Rentenbüchern — dem großcapitalistischen Eingreifen einen Hiegel vorzusetzen. Die freie Theilbarkeit an sich ist nicht das Ideal, sondern nur als Mittel zu dem großen nationalen Zweck der Vermehrung des Deutschen Bauernstandes. — ch.

Telegraphische Depeschen.

Bottdam, 4. September. (Privat-Depesche der Berliner Börsen-Zeitung.) Ein von Berlin kommender Güterzug entgleiste 5 Uhr 50 Minuten

Nachmittags bei der Einfahrt in den Bahnhof Potsdam, wahrscheinlich in Folge der Umbauten des Außenbahnsteiges. Die Locomotive, der Tender und 5 Wagen sind entgleist, 2 Wägen getrimmert, das Personal blieb unverletzt; der Magdeburger Zug erlitt 45 Minuten Verspätung, beide Hauptgleise sind gesperrt.

Kopenhagen, 4. September. (C. T. C.) Die Meldung des Blattes „Politiken“, daß Arnold White, der Vertreter des Baron Hirsch, eine Audienz beim Jaren gehabt habe, wird dem „Bureau Nigar“ als nicht wahr bezeichnet.

Konstantinopel, 4. September. (C. T. C.) Wie die „Agence de Constantinople“ erzählt, wäre der Türkische Botschafter in Wien Sin Bey hierher berufen worden und dürfte an Stelle des zum Präsidenten des Staatsrathes designirten Said Pascha zum Minister des Auswärtigen ernannt werden. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Ämtliche Nachrichten.

Der König hat dem Königlich Sächsischen Sanitäts-Rath und Privatdocenten an der Universität zu Leipzig, Dr. Edwin Fürt, sowie dem Kaufmann Karl Fritze zu Hamburg den Rothten Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Der Kaiser hat dem Flügel-Adjutanten, Capitain zur See, Freiherrn von Zenden-Vibran, Chef des Marine-Cabinet's die Erlaubniß zur Anlegung des von der Königin-Regentin der Niederlande ihm verliehenen Commandeurkreuzes des Ordens vom Königlich Niederländischen Löwen ertheilt.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger Prinzen von Thurn und Taxis zu Madrid ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für das Gebiet Spaniens und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Entscheidungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Der König hat den Staatsanwalt Ehrenberg in Breslau zum ersten Staatsanwalt in Amel, den Landgerichts-Director Schmitz zu Schweidnitz und den Landgerichts-Rath Gerabier in Breslau zum Ober-Landesgerichts-Rathen in Breslau, den Staatsanwalt Werner in Gelle und den Landgerichts-Rath Dr. Gerabart aus Hannover, zur Zeit in Gelle, zu Ober-Landesgerichts-Rathen in Gelle, den Gerichts-Affessor Josef Franz in Rasthor zum Staatsanwalt darselbst, den Gerichts-Affessor Schmitzlein in Eupeln zum Richter in Katowitz, den Gerichts-Affessor Scharek in Rasthor zum Richter in Bitichen und den Gerichts-Affessor Beckmann in Githorn zum Richter in Sonderburg ernannt.

Der König hat dem Zweiten ständigen Secretär der Königl. Akademie der Künste in Berlin und Vorsteher der Verwaltung der Königl. akademischen Hochschule für Musik darselbst, Professor Dr. Spitta den Charakter als Geheim-Regierungs-Rath, sowie den practischen Arzt Dr. med. Carl Edel zu Charlottenburg und Dr. med. Julius Ritische zu Posen den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen.

Der König hat genehmigt, daß der Herzoglich Nassauische Hofmedicus Dr. Lewalter zu Biedrich am Rhein den ihm vom dem Großherzog von Luxemburg verliehenen Titel eines Großherzoglich Luxemburgischen Hofmedicus, und der Sanitäts-Rath Dr. Cray darselbst den ihm von demselben verliehenen Titel eines Großherzoglich Luxemburgischen Hofraths in dieser, die fremdbürgerliche Bezeichnung bezeichnenden Form führen dürfen.

Der Rechtsanwält Krause in Arnswalde ist zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde, der Rechtsanwält von Westerst in Tüchel zum Notar für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tüchel, der Rechtsanwält Moczynski in Bromberg zum Notar für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg, der Rechtsanwält Wiernicki in Prowozlaw zum Notar für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu